

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Belzheim.

Donnerstag,

Nro. 50

2. Mai 1861.

## Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Vorladungen der Bezirksgerichte u. der ihnen nachgesetzten Ämterstellen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger- und Absonderungsberechtigten von den gleichfalls hienach genannten Stellen hiedurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und, wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist. Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle.	Datum der ämtlichen Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß- Bescheids.
Oberamtsgericht Gmünd.	Den 27. April 1861.	Gmünd.	Joseph Haug, Kürschner in Gmünd.	Dienstag den 4. Juni 1861 Vormitt. 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.

## Schlachthaus-Ordnung und Instruktion für die Fleischschau,

entworfen nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860, R.-Bl. Nr. 4.

(Fortsetzung.)

§. 15. Jeder Ochsenmezzger, welcher eine Kuh oder ein Kind schlachten will, hat nicht nur die Anzeige davon zu machen, sondern ist auch bei geschärfter Strafe verpflichtet, solches Fleisch nur als Kuh- oder Rindfleisch bei ausgehängter Tafel und unter Aufsicht auf seine Kosten zu verkaufen, und darf sich während dieser Zeit kein Ochsenfleisch in seinem Fleischladen befinden.

§. 16. Das Schlachthaus und die Metzger, (Fleischbank) sollen stets reinlich gehalten, auch soll kein Wank im Schlachthaus liegen gelassen werden, bei 1 fl. Strafe.

§. 17. Das Mitbringen von Hunden in das Schlachthaus ist verboten und wird der Daviderhandelnde mit 1 fl. Strafe belegt. Für Strafen, welche den Dienstboten angezählt werden, hat der Dienstherr zu haften.

§. 18. Dem Rumpfdiener, welcher seine Wohnung im Schlachthause hat, wird bei Strafe und wiederholtenfalls bei Verlust seines Dienstes zur Pflicht gemacht, daß er sich strenge an vorstehende auf seine Funktion sich beziehende Bestimmungen in §§. 6, 8, 16, 17 halte, wobei ihm namentlich die größte Reinlichkeit im Schlachthause empfohlen wird.

Verfehlungen der Metzger gegen diese Bestimmungen, insbesondere §. 17 hat er der Fleischschau Commission anzuzeigen.

§. 19. Alles Fleisch, welches von den Fleischschauern als schlecht oder krank gefunden und deshalb zu einem niederen Preise

geschätzt wurde, ist auf die Freibank zu bringen und daselbst zu dem von den Fleischschauern bestimmten Preise unter Aufsicht des Freibankknechts zu verkaufen.

Jede eigenmächtige Abänderung des von den Fleischschauern bestimmten Preises, welcher auf einer ausgehängten Tafel bezeichnet sein muß, hat empfindliche Strafe zur Folge, deshalb ist es den Metzgern unter allen Umständen verboten, Freibankfleisch in die Metzgerläden zu bringen.

§. 20. Alles in Privathäusern geschlachtete Vieh, dessen Fleisch zum Verkauf kommen soll, muß nach vorangegangener Schau in die Freibank gebracht und daselbst unter der Aufsicht des Freibankknechts zu dem von der Fleischschau geschätzten Preise verkauft werden.

Dem Eigentümer des Thieres steht es frei, dem Verkauf beizuwohnen, den Verkauf zu leiten und den Einzug des Geldes zu besorgen.

§. 21. Das Ausschauen und der Verkauf des Fleisches auf der Freibank ist denjenigen Privatpersonen gestattet

- a) welchen ein Unglück an einem Stück Vieh begegnete, dessen Fleisch noch Kaufmannsgut wäre,
- b) welche ein Stück Vieh, besonders zur Grüdte und zur Herbstzeit zu ihrem Hausbrauch schlachten, für diesen aber nicht ganz bedürfen,



c) in diesen beiden Fällen, oder wenn Jemand ein Stück feil hätte und solches bereits zweien oder dreien Metzger zum Kauf angeboten hätte, ohne dieselben zu einer billigen Werths-Erstattung vermögen zu können, darf das Fleisch auch viertelweise an Andere abgegeben werden.

Zum Aushauen von Fleisch auf der Freibank oder zur viertelweisen Abgabe gehört immer ortspolizeiliche Erlaubniß, auch muß solches Fleisch jederzeit mindestens 1 Kreuzer unter der Lage abgegeben werden.

§. 22. Für die Benützung der Freibank sind folgende Gebühren zu entrichten: dem Freibankknecht: für das Metzgen:

- 1) eines größeren Stück Viehes . . . . . 1 fl.
  - 2) eines kleineren Stück Viehes . . . . . 24 fr.
- Für das Aushauen und den Verkauf von
- 1) einem größeren Stück Vieh . . . . . 30 fr.
  - 2) einem kleineren Stück Vieh . . . . . 12 fr.
- Mietzins der Stadtpflege:
- von 1) einem größeren Stück Vieh . . . . . 18 fr.
  - von 2) einem kleineren Stück Vieh . . . . . 6 fr.

§. 23. Der aufgestellte Freibankknecht hat für Reinhaltung der Freibank und besonders der darin befindlichen Fleischstücke zu sorgen, und den Metzger ihre Plätze anzuweisen, im Falle gleichzeitig Mehrere anwesend sein sollten, ferner: ein besonderes Verzeichniß über die Zahl und Gattung des zur Freibank gebrachten Schlachtviehs zu führen und am Schlusse jeder Woche die an ihn entrichteten Gebühren der Stadtpflege abzuliefern.

§. 24. Der Verkauf des Freibankfleisches von Privatpersonen hat der Freibankknecht gegen die festgesetzte Belohnung zu besorgen, wobei jedoch dem Eigenthümer die Aufsicht und der Einzug des Geldes zustehen.

§. 25. Die Fleischschau-Commission ist angewiesen, mit ihren täglichen Visitationen des Schlachthauses und der Metzgerläden auch die Visitation der Freibank zu verbinden, wobei sie besonders darauf zu sehen hat, daß Ordnung und Reinlichkeit daselbst herrscht, und daß jeder Verkäufer von Freibankfleisch seine Tafel ausgehängt und den geschätzten Preis darauf geschrieben hat. (Schluß folgt)

G m ü n d. Die K. Kriegsverwaltung beabsichtigt im Schießthal eine Correction an dem längs des Lindacher Wegs auf die Klostermühle und von da in die Nems fließenden Bache vorzunehmen.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen dasselbe binnen 15 Tagen bei dem Oberamte schriftlich vorzubringen sind, und daß während dieser Frist, welche mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt erscheint, zu laufen beginnt, Diejenigen, welche Einwendungen anmelden, von dem Gesuch und dessen Beilagen auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle Einsicht nehmen können.

Den 1. Mai 1861.

Königl. Oberamt.  
Schemmel.

Forstamt und Revier Lorch.  
Säg-, Spalt- u. Brennholz-Verkauf.

An den folgenden Tagen des Monat Mai d. J. werden in nachbenannten Staatswaldungen öffentlich versteigert:

- 1) Am Dienstag den 7. Zusammenkunft Früh 9 Uhr bei der Brucker Sägmühle im Schweizerthal im Sieber und Sommerberg:  
Tannen: Spaltholz 5 1/4 Kl. Scheiter 22 1/2 Kltr., Prügel 36 1/4 Kltr., Anbruchholz 23 1/4 Kltr., Buchen-Scheiter 3 1/4 Kltr., Prügel 1 Kltr.

- 2) Am Mittwoch den 8. Zusammenkunft Früh 8 Uhr beim Schnellhof: im Knauppis:  
Tannen-Prügel 12 1/2 Kltr. Anbruchholz 6 Kltr., Kappel-Rinde 1 Kltr.

- 3) Am Freitag den 10. Zusammenkunft Früh 9 Uhr im Schlag beim Walkersbacher See: im Gläserhau (Verkaufs-Wiederholung wegen unbefriedigenden Erlöses beim ersten Verkauf:  
Tannen Sägholz: 16 — 64 L. 10—24" m. D. 73 Stämme von ausgezeichneter Qualität. Der Schlag ist eine Stunde von der Sägmühle und Eisenbahn-Station Waldhausen entfernt.  
Lorch, den 28. April 1861.  
Königl. Forstamt.  
Dietlen.

a] Rupertshofen, Gerichtsbezirks Gaildorf. Erben-Aufforderung.

Die Erben des am 16. d. M. ohne letztwillige Verordnung zu Hinterlinthal ledig verstorbenen Jakob Müller konnten bis jetzt nicht genau ermittelt werden und ergeht deshalb an alle Diejenigen, welche Erbs-Ansprüche erheben wollen, die Aufforderung, diese binnen 20 Tagen unter Vorlegung pfarramtlicher Stammbäume zu thun, widrigenfalls sie ihre Nichtberücksichtigung bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschafts Sache sich selbst zuschreiben haben.

Den 25. April 1861.  
Theilungs-Behörde.  
Amtsnotariat Gschwend.  
Bersteher.  
Waisengericht Rupertshofen.  
Vorstand:  
Schultheiß Mangold.

G m ü n d.  
Brod-Taxe  
für die nächsten 8 Tage:  
6 Pf. Kernbrod kosten 24 fr.  
6 Pf. schwarzes dto. " 22 fr.  
1 Kreuzer-Wecken hat zu wägen 5 Loth 3 Quent.  
Durchschnittspreis von 1 Str. Kern 2 fl. 11 fr.  
Am 1. Mai 1861.  
Stadtschultheißenamt.  
Kohn.

G m ü n d.  
Küblerholz-Verkauf.  
Am Samstag den 4. Mai d. J.

Morgens 8 1/2 Uhr werden im Stadtwald Thannwald stehend 6 1/2 Kltr. tann. Küblerholz in der Stadtpflege-Kanzlei im öffentlichen Aufstreich verkauft.  
Den 30. April 1861.  
Stadtpflege.  
Sahn.

G m ü n d.  
Holzbeifuhr-Afford.  
Die Beifuhr von 25 Klastern Buchenholz aus den Stadtwaldungen Rold und Rechbergerbuch für hiesige Besoldete, wird am Samstag den 4. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr auf der Stadtpflege-Kanzlei im öffentlichen Abstreich verankündigt.  
Den 30. April 1861.  
Stadtpflege.  
Sahn.

c] G m ü n d.  
Holz-Verkauf.  
Freitag den 3. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, werden im Spitalwald Reidling, 1/2 Stunde von der Stadt entfernt  
32 Stück tannenes Langholz, 60 bis 80' lang, 5 bis 11" Ablaf, mit 2200 G.,  
64 Stück tannenes Sägholz, 16 bis 64' lang, 10 bis 17" mittl. Durchmesser, mit 5712 G. im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht. Die Abfuhr ist günstig.  
Zusammenkunft beim Fuggerle.  
Den 29. April 1861.  
Hospitalverwaltung.  
Bichler.

d] G m ü n d.  
Holz-Verkauf.  
Samstag den 11. Mai d. J. von Vormittags 9 Uhr an werden im Spitalwald Falkenberg auf dem Altbuch  
170 Kltr. buchene Scheiter und Prügel  
21000 Stück buchene und gemischte Wellen im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht.  
Den 1. Mai 1861.  
Hospitalverwaltung. Bichler.

e] Heubach.  
Die hiesige Stadtgemeinde verkauft am Freitag den 10. Mai d. J. in dem Stadtgemeinwald Schoren:  
15 bis 20 Stück stehende Eichen, von ca. 25 bis 40' Stamm-Länge und circa 10 bis 30" mittlerem Durchmesser, gegen baare Bezahlung, wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Die Zusammenkunft ist an obigem Tag  
Morgens 9 Uhr im dießjährigen Holzschlag.  
Stadtschultheißenamt. Pfister.

f] Unterböbingen.  
Gefundenes.  
Eine starke, sogenannte Bauchkette ist dem Schultheißenamt als gefunden übergeben worden, der rechtmäßige Eigenthümer kann sie innerhalb 4 Wochen abholen, widrigenfalls zu Gunsten des Finders verfügt würde.  
Den 29. April 1861.  
Schultheißenamt. Steeb.



**G m ü n d.**  
**Fortbildungs-Schule.**

Vom 1. Mai an wird der Unterricht in der Fortbildungs-Schule in folgender Weise erttheilt:  
Montag und Donnerstag: Freihandzeichnen (untere Abtheilung).  
Dienstag und Freitag: Modelliren (obere Abtheilung).  
Mittwoch: Freihandzeichnen }  
Es können wieder neue Schüler eintreten.  
Die Anmeldungen sind im Laufe dieser Woche zu machen bei dem

Vorstand:  
Reallehrer Frey.

Den 29. April 1861.

**Bermischte Anzeigen.**

**G m ü n d.**  
**Empfehlung.**

Zur Confirmation empfehle ich meine schöne Auswahl gut und elegant gebundener evangelischer Gesangbücher von 48 kr. bis 2 fl. 42 kr., Album von 1—3 fl. 30 kr. u., Alumbilder u.

**Dom. Bels,**  
Buchbinder beim Seminar.

**G m ü n d.**

**Von heute an wohne ich in dem Hause der Wittwe Neuber bei der blauen Ente im Postgäßle.**

**C r a n z,**  
q. Regiments-Thierarzt.

**M a i t t i s,**  
Oberamts Gypingen.

**Verkauf einer Wirthschaft sammt dem dabei befindlichen Gut.**

Das in No. 42 und 45 des Remsthalboten näher beschriebene Hofgut mit Wirthschafts-Gerechtigkeit wird am Montag den 6. Mai Vormittags 9 Uhr, zum letzten mal auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Den 29. April 1861.

Johann Georg Knödler,  
Lammwirth.

c<sup>1</sup>] **Radelstetten.**  
Der Unterzeichnete hat noch einen starken eisernen Wagen und eine starke Wagenwende zu verkaufen. Liebhaber wollen sich in Wälde melden.  
Den 1. Mai 1861.

Haug.

c<sup>1</sup>] **Vogelhof,**  
Gemeindebezirk Waldhausen.  
**Geld auszuleihen.**  
300 fl. Pflugschaftsgelder sind sogleich gegen gesetzliche Sicherheit und 4 % auszuleihen bei  
Pfleger L. Strohmayer.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend den Umtausch der Interimsscheine gegen die Obligationen des Aprocentigen Subscriptionsanlehens von 3,571,400 fl.

Unter Beziehung auf Ziffer 14 der den Interimsscheinen für das mit 4 Procent verzinliche Subscriptions-Anlehen von 3,571,400 fl. beigefügten Subscriptionsbestimmungen werden die Besitzer solcher Interimsscheine hiemit benachrichtigt, daß die Interimsscheine nach Einzahlung von 98 Procent der angenommenen Darlehensbeträge in der Zeit vom 1.—8. Mai d. J. gegen die dafür ausgestellten Obligationen bei denjenigen Kameralämtern umgetauscht werden können, bei welchen auf das Anlehen gezeichnet worden ist. Diejenigen Darleiher, welche den Wunsch ausgedrückt haben, daß ihre Schuldschreibungen bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf den Namen eingeschrieben werden, können die Obligationen erst nach der noch einzuleitenden Inscripti-

**G m ü n d.**  
**Dankfagung.**



Allen Bekannten und Freunden meines sel. Mannes, sage ich auf diesem Wege meinen herzlichsten Dank, sowohl für ihre liebevolle Theilnahme während seiner langen schmerzhaften Krankheit, als auch für die ehrenhafte Begleitung zu seinem Grabe und den erhebenden Gesang daselbst. Der liebe Gott wolle ihnen ihre Theilnahme vergelten, mir aber in meinem großen Schmerz gnädig beistehen.  
Die tieftrauernde Wittwe  
Amalie Fleiner  
geb. Kempfner.

**G m ü n d.**  
**Dankfagung.**



Für die vielen Beweise von Liebe und Theilnahme bei der leidensvollen Krankheit meines einzigen Kindes, Mathilde, sowie für die zahlreiche Begleitung ihrer irdischen Hülle zur Ruhestätte, sagt Allen, namentlich ihren Jugendfreundinnen den gerührtesten Dank.  
Die tieftrauernde Mutter:  
Elise Thalheimer,  
Glasermeisters-Wittwe.

i<sup>1</sup>] **G m ü n d.**  
2 Kronenthaler Belohnung sichere ich demjenigen zu, der mir einen Schäfer zur Anzeige bringt, daß Bestrafung erfolgen kann, welcher in meiner Wiese im Thierbad, neben Hrn. Bärenwirth Palmer gelegen, wiederrechtlicher Weise hütet.

Anton Hopfensitz,  
Dekonom auf der Kräbe.

**G m ü n d.**  
Von morgen Donnerstag zapft  
**Weißensteiner Lagerbier**  
aus, wozu freundlichst einladet  
Nich's Wittwe  
zum Ect. Joseph.

**G m ü n d.**  
Ein möblirtes Zimmer, auf

die Straße gehend, wird für einen Herrn gesucht. Anträge nimmt entgegen die

Redaktion.

**H o r n.**

**Stroh-Verkauf.**

Der Unterzeichnete verkauft sein noch in der Schloß-Scheuer Horn liegendes Dintel-, Haber- und Gersten-Stroh am Freitag den 3. Mai Vormittags 10 Uhr parthieenweise gegen Baarzahlung, wozu etwaige Kaufs-Liebhaber einladet

C. Mayer, Gutspächter.

**G m ü n d.**

Es hat ein Logis zu vermietthen und einen Gemeindetheil zu verpachten  
pens. Lehrer Riedmüller.

**G m ü n d.**

**Zu vermietthen.**

Ein freundliches heizbares Zimmer ist sogleich zu vermietthen. Näheres bei der

Redaktion.

**G m ü n d.**

**Zu verkaufen:**

8—10 Eri. gute Kartoffeln hat zu verkaufen. Wer? sagt die  
Redaktion.

**G m ü n d.**

**Gesuch.**

Ein Bäckergefelle findet innerhalb acht Tagen einen Platz, bei Wem? sagt die

Redaktion.

**G m ü n d.**

**Geld auszuleihen.**

1800 fl. sind gegen gesetzliche Sicherheit und billigem Zinsfuß bis Mitte Juli d. J. zu erheben. Bei wem? sagt die

Redaktion.

**G m ü n d.**

**Geld auszuleihen.**

Es sind mehrere Hundert Gulden Pflugschaftsgeld auf mehrere Jahr zu erheben bei

G. Kreuser, sen.

tion eintauschen und werden von den betreffenden Kameralämtern später speziell und schriftlich zum Umtausch aufgefördert werden; inzwischen aber haben sie die vom 1.—8. Mai d. J. fällige Darlehensrate von 48 fl. für 100 fl. Nennwerth um so gewisser einzuzahlen, als andernfalls nach Ziff. 12 der Subscriptionsbestimmungen die bei der Unterzeichnung einbezahlten Beträge der Staatskasse verfallen und die betreffenden Interimsscheine ungiltig werden.  
Stuttgart, den 26. April 1861.

K n a p p.

**Telegraphische Berichte.**

Wien, 29. April. Die Wiener Zeitung erklärt hinsichtlich der Gerüchte bezüglich der Verhandlungen über die Bundeskriegsverfassung: Politische Forderungen an Preußen seien nicht gestellt worden, namentlich nicht wegen der Garantie des Besitzes



Venetien, welcher ja ohnehin durch bestehende Verträge gesichert sei. Es sei zu bedauern, daß einzelne Pressorgane versuchen, Mißtrauen selbst zwischen den deutschen Regierungen auszustreuen. Die Regierungen seien von der Nothwendigkeit fortdauernder Verständigung und wahrer Einigung durchdrungen, und die guten Beziehungen seien keinen Augenblick gefährdet gewesen.

Wien, 29. April. Nach feierlichem Gottesdienst in der Stephanskirche wurde der Reichsrath eröffnet. Die Präsidenten im Herrenhause wurden durch Erzherzog Rainer, im Abgeordnetenhaus durch Hrn. v. Schmerling eingeführt. Beide Häuser constituirten sich dann. Die feierliche Eröffnung beider Häuser durch den Kaiser findet am Mittwoch um 11 Uhr Vormittags im Ritterssaal der Hofburg statt.

Zante (Ionische Inseln), 24. April. Gestern Abends hat ein Conflict zwischen der englischen Besatzung und der Bevölkerung stattgefunden, wobei zwölf Soldaten und acht Sanittoten verwundet wurden.

### Württemberg.

Vom 1. Mai d. J. an wird der Postomnibus von Gmünd nach Schorndorf und Stuttgart um 9 Uhr Vormittags (statt 11 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags) abgefertigt. Im Abgang der gedachten Post von Schorndorf nach Stuttgart wie folgt befördert: Abgang von Heubach: um 5 Uhr früh; Ankunft in Gmünd: um 6 Uhr 40 Min. Morgens (zum Anschluß an den Gmünd-Süßer Lokalwagen u.). Abgang von Gmünd: um 8 Uhr Abends (nach Ankunft des Süßener Lokalwagens u.); Ankunft in Heubach: um 9 Uhr 40 Min. Abends.

Stuttgart. Der bei den Ständen eingebrachte Staatsvertrag zwischen Württemberg und Bayern über den Bau einer Verbindungsseisenbahn von Wasseralfingen nach Nördlingen bestimmt, daß die Bahn, welche bis zur Gränze von Württemberg, von da bis auf den Nördlinger Bahnhof von Bayern erbaut, aber ganz von Württemberg betrieben wird, im Laufe des Jahres 1863 in Betrieb zu setzen ist. Der Vertrag sieht für den Sommer mindestens 4, für den Winter mindestens 3 tägl. Fahrten der Linie Cannstatt-Nördlingen vor. Nach dem letzten Artikel verpflichtet sich die württemb. Regierung, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, vom Tage der Eröffnung der Cannstatt-Nördlinger Eisenbahn an, keine Schienenverbindung zwischen dieser Bahnlinie und der Cannstatt-Ulmer Eisenbahn herzustellen oder herstellen zu lassen, durch welche die württemb. Bahnlinie von Nördlingen nach Friedrichshafen kürzer würde, als die bayrische Linie von Nördlingen bis Lindau.

### Frankreich.

In Paris sind seit 1850 16,300 Häuser niedergehauen und 24,217 dafür aufgebaut worden. Im Jahre 1860 sind allein 4660 Häuser niedergehauen, und 7361 aufgebaut worden.

Paris, 28 April. Nächsten Mittwoch erscheinen Drucker und Verleger der Broschüre des Herzogs v. Numale vor dem Zuchtpolizeigericht. Erster wird von Herbert, letzterer von Dufauge vertheidigt werden.

### Rußland.

Die Behörden der polnischen Hauptstadt haben, um der Stadt ihr trauriges Aussehen zu nehmen, die Wiedereröffnung der Theater verordnet; die Einwohner erhalten Bilets, die sie benutzen und sich auf den ihnen angewiesenen Plätzen einfinden müssen; die Ausbleibenden werden bestraft. Die Instruktion gegen die in Folge der Begebenheiten vom 8. d. M. Verhafteten hat begonnen; gegen mehrere wurde durchaus nichts ermittelt, sie werden aber dennoch wegen der aufgeregten Stimmung im Lande internirt. Die Truppen in den baltischen Provinzen werden nun auch gegen Polen vorgeschoben.

### Amerika.

In den Vereinigten Staaten hat der Bürgerkrieg mit einem von den SeceSSIONISTEN (südlichen Bunde) erungenen Vortheile begonnen. Fort Sumter ist nach 40stündigem Feuer dem südlichen Bunde übergeben worden. Die Unionstruppen sind kriegsgefangen. Nach Berichten aus Charleston hatte man dort am 6. d. die Nachricht erhalten, daß die Föderal-Regierung in Washington den Befehl erteilt habe, Verstärkungen nach Fort Sumter zu schicken und diese Expedition durch eine Escadre un-

ter Commodore Stringham decken zu lassen. In Folge davon wurden 5000 Mann Truppen in Bereitschaft gehalten, um außer den schon in den Festungswerken von Charleston befindlichen Truppen innerhalb 24 Stunden ins Feld zu ziehen. Der Befehlshaber der Truppe des südlichen Bundes scheint am 11. oder 12. d. Fort Sumter zur Uebergabe aufgefordert und dieselbe erzwungen zu haben, bevor die Hilfe aus dem Norden angekommen war. Die amerikanischen Nachrichten werden von jetzt ab von größtem Interesse sein, denn es beginnt ein langer fürchtbarer Krieg.

### Mittel gegen den Bienenstich.

1) Das erste und beste Mittel ist: Keine Furcht zu haben und mit den Bienen oft, aber ruhig und behutjam umzugehen, dann wird man selten gestochen. 2) Man stehe den Bienen nicht in den Flug, halte beim Flugloch den Athem an sich, oder halte die Hand vor den Mund, denn der Athem, besonders der überriechende aus dem Munde, erzürnt sie sehr; auch stark schwitzende Menschen sind ihnen zuwider. 3) Der Geruch von Hunden, Pferden u. s. w. scheint ihnen höchst unangenehm zu sein, und in der Aufregung fallen sie dann auch den Menschen an. Man halte daher jene fern vom Bienenstande. 4) Man vermeide vor oder an dem Bienenstande alles Gepolter, ja rasches Laufen, starke Arm- bewegungen beim Arbeiten oder zu lautes Sprechen vor dem Bienenstande bringt sie schon in Aufregung. Die Arbeiten vor dem Bienenstande mache man nur Morgens frühe. 5) Schwirren die Wächter zürnend vor dem Gesicht herum, so halte man ruhig eine oder beide Hände so vor das Gesicht, daß man zwischen den Fingern hindurch sehen kann; bleibe dabei aber ganz ruhig stehen, oder entferne sich langsam, so stechen sie nicht. Ist eine Biene in den Haaren, so erdrücke man sie augenblicklich, denn eine in die Haare verwickelte Biene wird immer böser, sticht daher sicher und büßt doch ihr Leben ein. Man handthiere mit den Bienen deshalb nicht ohne Kopfbedeckung, wenn man Stiche zu sehr fürchtet. 6) Wer bei den Bienen ängstlich und zu sehr zur Geschwulst geneigt ist, der setze bei diesen Arbeiten eine sogenannte Bienenhaube auf, die vor dem Gesicht ein Drahttuch hat. Am einfachsten und leichtesten macht man sich eine solche recht luftige Bienenhaube, wenn man sogenanntes Fliegengittertuch rings um den Drahtrand eines alten Strohhutes näht, welches Gittertuch bis an den Hals reicht, wo es, mit einem Zuge versehen, zum Zuziehen eingerichtet ist. Dazu braucht man kein Drahttuch. 7) Bei jeder Behandlung blase man etwas Rauch von faulem Holze, alten Lumpen, Pappdeckel, Taback u. s. w. vor und bei dem Deffnen in den Stock, dann sticht keine Biene. Mit Rauch beherrscht man die Bienen ganz, auch den zornigsten, stech- lustigsten Stock; z. B. bei Bienenunglücken, d. h. bei heftigen Anfallen stark erzürnter Bienen. Solche Fälle, bei denen schon Pferde, Hunde, ja sogar auch Menschen umgekommen sind: das Herabfallen oder Umstürzen eines Stockes, schnelles Laufen oder Aus schlagen der Pferde und starkes Bellen eines angebundenen Hundes nahe bei dem Bienenstande, muthwilliges Schlagen oder Werfen in stark vorliegende Bienen u. s. w. -- Den Schwärmen nimmt man oft auch die Stechlust, durch Wasser, welches man über sie gießt. Während des Schwarmactes stechen indeß die Bienen selten. 8) Ist man aber gestochen, so lasse man den Stachel augenblicklich herausziehen. Je länger man denselben in der Wunde läßt, desto mehr entleert er das Gift in die Wunde, und um so größer wird der Schmerz und die Geschwulst. Ein Spiegel im Bienenhause leistet da gute Dienste. Der Verfasser entfernt den Stachel immer augenblicklich mittelst eines Fingernagels. Die Wunde reibt man dann tüchtig, damit das Gift herauskommt. Ueberschläge von kaltem Wasser, feuchter Erde, geschabten Kartoffeln, zerdrückten Zwiebeln, Trauben, Honig u. s. w. lindern den Schmerz und verhindern das Ueberhandnehmen der Geschwulst. Gar oft hilft auch ein einziger Tropfen Del, der von einem Geraniumblatt ausgebrückte Saft, noch besser ein Tropfen Salniakgeist und am besten ein Tropfen Wasserlas. -- Wer längere Zeit mit den Bienen umgeht, der gewöhnt sich nach und nach so an den Bienenstich, daß er diesen Schmerz nicht mehr achtet und dieses Gift ihm keine Geschwulst mehr verursacht.